

## **HINWEISE AN DIE ANTRAGSTELLER FÜR ANTRÄGE UND PRÄSENTATIONEN IM PROGRAMM HWT-ENERGIE**

1. Die EKSH behält sich vor, die Anträge vor Einladung zur Präsentation den Gutachtern vorzulegen. Nur solche Antragsteller werden dann zur Präsentation gebeten, die als förderfähig bewertet werden.
2. Da das Budget der EKSH für HWT-Energie begrenzt ist, werden neben den Kriterien
  - a) Fachlich-wissenschaftliche Qualität
  - b) Angestrebte Innovation
  - c) Relevanz für Energie- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein

als Kriterium für eine Förderung ggf. auch herangezogen:

- Qualität des Antrags, insbesondere Darlegung des Stands des Wissens. Hierzu gehört auch eine Auseinandersetzung mit vorliegenden Ergebnissen ähnlicher Projekte, Modellversuche, Pilotvorhaben etc.
- Beitrag der Kooperationspartner zu den Kosten des Projekts einschließlich einer Zahlung an die Hochschule für das Projekt.
- Überlegungen, wie während oder nach dem Projekt eine Kommunikation an die interessierte Öffentlichkeit erfolgen soll. - Projekte, bei denen das im Projekt gewonnene Wissen exklusiv den Projektpartnern zur Verfügung steht, können nicht gefördert werden.

3. Die Angaben zur Literatur sind aufzuteilen in
  - a) Literatur, Projektberichte etc., die für den Stand des Wissens und das Projekt relevant sind
  - b) Literatur, Projektberichte etc., die das Knowhow des Antragstellers begründen.

In beiden Fällen sollten i.d.R. nicht mehr als 5 relevante Artikel, Projektberichte etc. genannt werden.

4. Bei den Präsentationen sollte auf allgemeine Ausführungen zu Klimaschutz, Energiepolitik, Energiewende etc. verzichtet werden. Es sollte vielmehr deutlich werden, welche konkreten Projektschritte beabsichtigt sind und welches Ziel bei Projektende erreicht werden soll.

Die Teilnahme von Vertretern einer im Antrag genannten kooperierenden Firma kann hilfreich sein.

5. Das vorgegebene Zeitbudget ist unbedingt einzuhalten.
6. Die Jury entscheidet auf der Basis der bei der Sitzung vorliegenden Informationen. Etwaige Nachlieferungen sind nicht entscheidungsrelevant.
7. Die Jury kann Auflagen, wie z. B. Höhe der Förderung und finanzieller Beitrag des/der Kooperationspartners und/oder der Hochschule festlegen, die nach einer grundsätzlichen Förderzusage im Nachgang der Jurysitzung mit dem Antragsteller verhandelt werden.
8. Die Wiedervorlage eines überarbeiteten Antrags zu einem späteren Antragstermin ist möglich. Eine Antragsberatung wird in diesem Fall empfohlen.